Popularklagen mit delatorenpra... nach griechischem ...

Erich Ziebarth

erabdruck.

ZIEBARTH

HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG KAIBEL UND CARL ROBERT

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND.

BERLIN 1897.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW. ZIMMERSTRASSE 94.

Erich Ziebarth

POPULARKLAGEN MIT DELATORENPRAEMIEN NACH GRIECHISCHEM RECHT.

In den Gesetzen des Platon, die uns eine theoretische Abhandlung über griechisches Recht ersetzen müssen, findet sich vielfach ausgesprochen der Grundsatz, dass die einzelnen Bürger, jeder von selbst, mitwirken müssen zum Schutz der Gesetze und dass sie dazu ermuntert werden sollen durch materielle Vortheile, die ihnen versprochen werden. Oder, juristisch gesprochen, es wird die Popularklage nicht nur erlaubt, sondern auch durch die für den Kläger ausgesetzten Prämien gefordert. Einige Beispiele mögen dies erläutern.

Am Schluss des platonischen Grundgesetzes über die Grösse der *κλῆροι* heisst es (p. 745 A) *ἐὰν δέ τις ἀπειθῇ τούτῳ τῷ νόμῳ, φανεῖ μὲν ὁ βουλόμενος ἐπὶ τοῖς ἡμίσεσι, ὁ δὲ ὀφλὼν ἄλλο τοσοῦτον μέρος ἀποτίσει τῆς αὑτοῦ κτήσεως, τὰ δ' ἡμίσεα τῶν θεῶν*. In den Vorschriften über das Blutrecht findet sich die Bestimmung (p. 868 B), dass, falls der Mörder schuldbefleckt auf dem Markte und in den Heiligthümern sich zeigt, jeder beliebige die Pflicht hat, die Verwandten des Ermordeten, welche dies zulassen, und den Mörder vor Gericht zu ziehen und nach erfolgter Verurtheilung die ganze Strafsumme für sich zu behalten (*τὸ δὲ ἔκτισμα αὐτὸς αὑτῷ κομιζέσθω κατὰ τὸν νόμον*). Jeder welcher sieht, wie ein Fund aufgehoben wird, soll davon sofort Anzeige machen. Ist der *μηνύσας* ein Sklave, so soll er zur Belohnung die Freiheit erhalten, unterlässt er aber die Anzeige, so trifft ihn die Todesstrafe; ist er dagegen ein freier Mann, *δόξαν ἀρετῆς κεκτήσθω, μὴ μηνύσας δὲ κακίας* (p. 914 A). Für die Anzeige und gerichtliche Verfolgung der *κάκωσις* eines Waisenkindes erhält der Kläger die Hälfte der von dem Verurtheilten zu erlegenden Strafsumme (*τὸ δ' ἥμισυ τοῦ καταδικασαμένου τὴν δίκην* sc. *γιγνέσθω* p. 928 C). Aehnlich soll es sein bei der *κάκωσις γο-*

νέων, wo die Verpflichtung besteht, dass jeder Freie Anzeige erstatten muss *ἢ κακὸς ἔστω καὶ ὑπόδικος τῷ ἐθέλοντι βλάβης*. Ist der Denunciant aber ein Sklave, so soll er die Freiheit erlangen (p. 932 D). Auch im gewöhnlichen Marktverkehr wurde für den Verkauf einer gefälschten Waare die Popularklage und eine Art Delatorenprämie angeordnet, weil dadurch das öffentliche Interesse geschädigt wurde (p. 917 C).

Wie so viele andere, so entspricht auch diese Forderung des Platon dem Studium des bestehenden griechischen Rechts. Den Commentar zu diesen Stellen liefert aber nicht etwa allein das attische Recht, sondern auch das Recht zahlreicher anderer griechischer Staaten. Doch findet man weder bei den Erklärern des Platon, noch in den Büchern über attisches Recht hierüber ein Wort.[1])

Naturgemäss beginnen wir die Darstellung der Rechtssitte mit dem attischen Recht, als dem uns am besten bekannten.

Für den allgemeinen Begriff ‚Denuntiation' kennt das attische Recht vier termini, nämlich *μήνυσις*, *φάσις*, *ἔνδειξις* und *εἰσαγγελία*.

Der allgemeinste Ausdruck ist *μήνυσις*, was die blosse Denuntiation d. h. die Erstattung einer Anzeige mit dem Zwecke die Behörde zum Einschreiten zu veranlassen, bedeutet. Ueber die *μήνυσις* ist zu vergleichen Lipsius im Att. Process S. 330 f. und Guggenheim Die Bedeutung der Folterung im Attischen Process S. 5 f. Es liegt im Wesen der *μήνυσις*, die Jeder, zu welchem Stande er auch gehörte, selbst Schutzverwandte, Fremde und Sklaven anstellen konnten, dass für sie sehr häufig Belohnungen ertheilt wurden. Doch bleibt es ungewiss, ob die Delatorenprämie bei der *μήνυσις* eine gesetzmässige oder eine ausserordentliche war.

In einem viel engeren Sinne wird *φάσις* gebraucht. Es bezeichnet die Schriftklage in einer ganz bestimmten Kategorie von Vergehen, die sich auf finanzielle Interessen des Staates oder solche Personen beziehen, welche wie Waisen oder Unmündige ihren Vormündern gegenüber des öffentlichen Schutzes bedurften.[2]). Hauptmerkmal der *φάσις* im Gegensatz zur *μήνυσις* ist, dass der *φαίνων* nicht nur eine Anzeige erstattet, sondern verpflichtet ist, selbst

1) Allenfalls sind hier zu nennen Guggenheim Die Bedeutung der Folterung im attischen Process S. 5 und Treuber Beiträge zur Geschichte der Lykier S. 36 A.

2) S. Lipsius Att. Proc. 294 f. Thumser Staatsaltert. S. 551 f.

die Rolle des Anklägers durchzuführen ([Demosth.] g. Theocr. § 6). Demgemäss erhält er seine Prämie nicht schon für die gemachte Anzeige, sondern erst für die siegreich durchgefochtene Klage. Die Belohnung besteht in der Hälfte des Geldwerthes, um den es sich bei der Klage handelt. Ein Gesetz, durch welches dies für alle Fälle der Phasis festgesetzt würde, ist uns nicht erhalten. Doch wissen wir, dass im Falle der *φάσις* gegen Uebertretungen der Gesetze über Getreideeinfuhr und über Seedarlehen, die Prämie gesetzlich vorgesehen war (geg. Theokr. § 12). Dazu stimmt der Text des Gesetzes zum Schutze der Oelbäume,[1]) denn die Klage gegen die Verletzer derselben ist auch eine Art der *φάσις* (v. Lipsius Att. Proz. 298). Ebenso wird in dem Fragment CIA. II 203[b] v. 5—7 festgesetzt: *τῶν δὲ φανθέντ[ων τὸ μὲν ἥμισυ ἔστω] το[ῦ φ]ήναντος, τὸ δὲ ἥμισ[υ τοῦ δημοσίου]*, doch ist es leider nicht mehr möglich zu erkennen, um was es sich hier handelte.

Es ist wichtig zu sehen, wie auch zur Zeit des Hadrian noch die alte Einrichtung besteht, wenn auch die termini sich in ihrer Bedeutung nicht mehr so scharf scheiden. In seinem Oelgesetz nämlich (CIA. III 38) heisst es über die Anzeige von Contravenienten: (v. 49) *ἐὰν δὲ τῶν ἐκ τοῦ πλοίου τις μηνύσῃ, ἐπάναγκες ὁ στρατηγὸς τῇ ἑξῆς ἡμέρᾳ βουλὴν ἀθροισάτω, εἰ δὲ ὑπὲρ τοὺς ν' ἀμφορεῖς εἴη τὸ μεμηνυμένον, ἐκκλησίαν· καὶ διδόσθω τῷ ἐλέγξαντι τὸ ἥμισυ* und ähnlich vorher v. 29 *τὸ δὲ ἥμισυ ὁ μη]νύσας λαμβανέτω*. Denn wenn auch der Denuntiant zuerst *μηνύσας*, dann *ἐλέγξας* genannt ist, so handelt es sich doch der Sache nach um eine *φάσις*.

Eine Anwendung der speciell attischen *φάσις* auf das neu zu schaffende Bundesrecht im zweiten attischen Seebund werden wir schliesslich erkennen in der Bestimmung der Bundesurkunde Ditt. *Syll.* 63 v. 41 sq.: dort wird es dem Athener verboten auf bundesgenössischem Gebiet Grundbesitz zu erwerben durch Kauf oder Beleihung von Kapitalien auf Hypothek, *ἐὰν δέ τις ὠνῆται ἢ κτᾶται ἢ τι θῆται τρόπωι ὁτωιοῦν, ἐξεῖναι τῶι βουλομένωι τῶν συμμάχων φῆναι πρὸς τὸς συνέδρος τῶν συμμάχων· οἱ δὲ σύνεδροι ἀποδόμενοι ἀποδόντων τὸ μὲν ἥμισυ τῶι φήναντι, τὸ δὲ ἄ[λλο κοι]νὸν ἔστω τῶν συμμάχων.*

1) Dem. c. *Macart.* § 71 *ἐάν τις ἐλάαν Ἀθήνησι ἐξορύττῃ . . . ὀφειλέτω ἑκατὸν δραχμὰς τῷ δημοσίῳ τῆς ἐλάας ἑκάστης . . ὀφειλέτω δὲ καὶ τῷ ἰδιώτῃ τῷ ἐπεξιόντι ἑκατὸν δραχμὰς καθ' ἑκάστην ἐλάαν.*

In allen diesen Fällen beträgt die Prämie die Hälfte der Strafsumme, doch scheint schon sehr früh auch der Betrag von drei Vierteln dieser Summe gewährt zu sein, wenn anders wir in dem Decret, welches die Rechtsverhältnisse der attischen Kolonen in Hestiaea auf Euboea regelt und leider sehr verstümmelt ist, richtig ergänzen (CIA. I 28, 12 f.).

. . *γ]ραφ[έσθω δ]ὲ ὁ βουλόμ[ενος πρὸς τοὺς . . .*
καὶ τὰ τρ]ία [μέρη] λαμβανέτω
. . *πρυτανεῖα τιθέ]τω τοῦ [αὐ]τοῦ μέρους τε* . .

Dieselbe hohe Belohnung finden wir noch in dem weiteren Falle, wo eine Prämie für den Ankläger ausgesetzt ist, nämlich dem der *ἀπογραφή*, vgl. Lipsius Att. Proz. S. 312.

Auch eine Prämie von einem Drittel der Strafsumme wurde gewährt in den Klagen zum Schutze der *ἐπιγαμία* d. h. gegen den Fremden, der eine attische Bürgerin geheiratet hat und gegen den Bürger, welcher eine Nichtbürgerin für seine Verwandte ausgiebt und sie als *κύριος* an einen Bürger verheiratet, vgl. Lipsius A. P. S. 443.

Nur kurz erwähnen wir die *ἔνδειξις* und die *εἰσαγγελία*. Bei der ersteren sollte die Behörde durch die Klagschrift veranlasst werden, den Beklagten vorläufig in Haft zu nehmen oder von ihm Bürgen zu fordern, bei der letzteren Rath oder Volk selbst, entweder ein Urtheil auszusprechen oder das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Bei beiden ist eine Belohnung für den Kläger nicht nachweisbar.

Die nächsten Analogien zu diesen attischen Klagen finden wir auf der Insel Keos. In dem Vertrage nämlich, welchen die Städte dieser Insel um die Mitte des vierten Jahrhunderts mit Athen abschlossen, wegen der ausschliesslichen Exportation des keischen Röthels nach dieser Stadt, finden sich Belohnungen ausgesetzt für die Anzeige von Contraventionen. Der vielfach schwer zu ergänzende Wortlaut der Inschrift, CIA. II 546, ist von A. Pridik *De Cei insulae rebus* p. 107 ff. in glücklicher und fördernder Weise besprochen worden. Indem wir auf Pridik verweisen, heben wir nur das für uns Wichtige hervor. In den beiden Decreten der Städte Koressia und Iulis wird für die Anzeige einer Uebertretung der Bestimmungen des Vertrages eine Prämie im Betrage der Hälfte der Strafsumme ausgesetzt. Ist der Denuntiator ein Sklave, so erhält er die Freiheit und dazu, falls er ein Sklave der denun-

tiirten Exporteure ist, eine Belohnung, welche sich in Folge der v. 20 erhaltenen Worte *μέρη ἔστω αὐτῷ*, vor denen auf dem Stein noch deutlich ein *α* zu sehen ist, wohl am besten, auf drei Viertel der Strafsumme, also [*τὰ τρί*]*α μέρη ἔστω αὐτῷ* ergänzen lässt. Die Anzeige kann entsprechend dem Streben der Athener, die Processe der Bundesgenossen möglichst nach Athen zu ziehen, sowohl in Keos wie in Athen erfolgen. Für beide Fälle sind genauere Bestimmungen getroffen, über welche Pridik S. 112 zu vergleichen ist. Höchst auffallend ist nun die Terminologie dieser Decrete. Die erste Erwähnung einer Anzeige steht v. 18 *τῷ δὲ φήναντι ἢ ἐνδείξαντι*, ebenso heisst es v. 21 *εἶναι δὲ καὶ ἔφεσιν Ἀθήναζε καὶ τῷ φήναντι καὶ τῷ ἐνδείξαντι* (über die Bedeutung von *ἔφεσιν* s. Pridik S. 109 f.) und v. 28 ist so gut wie sicher ergänzt: *τῷ δὲ φήν*[*αντι ἢ ἐνδείξαντι εἶναι τὰ ἡ*]*μίσεα*. Daneben steht aber v. 19 *ἐὰν δὲ δοῦλος ᾖ ὁ ἐνδείξας* und v. 29 *ἐὰν δὲ δοῦλος ᾖ ὁ μηνύσας*. Daraus ergiebt sich zunächst, dass die Worte *ὁ ἐνδείξας* und *ὁ μηνύσας* völlig gleichbedeutend gebraucht sind in den beiden Städten. Nicht gleichbedeutend sind dagegen *ὁ φήνας* und *ὁ ἐνδείξας*, wie Pridik meint, denn sie werden ja durch *ἢ* unterschieden (v. 18) und v. 20 einander gegenübergestellt. Das keische Recht scheint demnach beide Formen der Anzeige, die *φάσις* und *ἔνδειξις*, zu kennen, nur wird für den vorliegenden Fall ausdrücklich festgesetzt, dass bei der Wichtigkeit der Sache die Anzeige in beiden Formen erfolgen durfte. Genauere Bestimmungen werden nur über die *ἔνδειξις* getroffen. Sie entspricht annähernd der attischen d. h. sie bestand in einer Anzeige an eine bestimmte Behörde, in Koressia die *ἀστυνόμοι*, in Iulis die *προστάται*, in Athen die *ἕνδεκα* nach der guten Ergänzung von Zeile 35 durch Pridik, welche die Sache vor das Gericht zu bringen hatte.

Es ist wichtig, an diesem Beispiele festzustellen, dass schon im vierten Jahrhundert die Gerichtssprache eines Bundesstaates von Athen, die zweifellos nicht unbeeinflusst ist von der attischen, eine wesentliche Lockerung der Grenzen für die juristischen Begriffe zeigt. Wir werden uns daher nicht wundern, ähnliche Erscheinungen auch an anderen Orten zu treffen.

Von den weiteren Beispielen ist das älteste die *lex sacra* von Paros, vielleicht noch aus dem fünften Jahrhundert stammend (herausg. Arch.-epigr. Mittheil. XI 187 n. 2, vgl. ebenda XV 11. 110

und Athen. Mittheil. XV 75). Dort wird u. a. verboten das *κόπτειν ἐν τῷ ἱερῷ* mit der Bestimmung *ἐὰν δέ τι]ς τι τούτων παριῇ[ι, φηνάτ]ω ὁ θέλων πρὸς θεω[ροὺς καὶ σ]χέτω τὸ ἥμισυ.* Hier besteht also die mit der Hälfte der Strafsumme belohnte *φάσις* in der einfachen Denuntiation an die Behörde.

In ähnlichem Zusammenhange findet sich eine Belohnung für *φάσις* in dem leider recht verstümmelten Gesetz über die Vermiethung der zu einem Tempel gehörigen Weiden durch die *ἱεροποιοί* auf Ios (Ross, *Inscr. Gr. inedit.* 94 = Rangabé *Ant. hell.* 752). Es wird dort angeordnet, dass die *ἱεροποιοί* eine Liste aufstellen sollen von den Weideberechtigten. Wer sich innerhalb einer bestimmten Frist bei den *κήρυκες* der *ἱεροποιοί* nicht als Berechtigter meldet, soll hundert Drachmen an die Staatskasse zahlen, *φαίνειν [δὲ τ]ὸμ [βουλό]με[ν]ον πρὸς τοὺς ἱεροποιο[ὺς ἐπὶ τῷ] ἡμίσει.*

Dagegen ist in dem Vertrage über die Verpachtung der Ländereien des Zeus *Τεμενίτης* in Minoa auf Amorgos[1]) trotz des ganz ähnlichen Sachverhalts nicht von *φάσις*, sondern von *ἔνδειξις* die Rede. Niemand soll, so heisst es v. 35 ff., das Recht haben, Schafe auf dem Gebiete des *τέμενος* weiden zu lassen, sonst sollen die Schafe dem Gotte gehören, und zwar soll jeder beliebige die nöthige Anzeige an die *ἐκκλησία* machen dürfen, gegen Zusicherung der Hälfte (des Wertes der Schafe)?

Und am Schlusse (v. 50 f.) wird nach Festsetzung mehrfacher Geldstrafen für anderweitige Ueberschreitungen der Bestimmungen angeordnet, dass die *νεωποῖαι* die Eintreibung aller Strafsummen, die nach Austragung eventueller Streitigkeiten vor Gericht noch zu zahlen sind, verpachten[2]) sollen oder selbst die Strafe erlegen; im letzteren Falle steht dem *βουλόμενος* das *ἐνδεικνύειν* an die *ἐκκλησία* zu.

---

1) Ath. Mitth. I 343 = *Bullet.* 16 (1892) p. 279 vgl. auch *Recueil des inscript. jurid. grecq.* p. 505 f.

2) Wenn auch der Wortlaut nicht ganz feststeht (*ὅσα δ' ἂν ἀμφισ-[βητήσηι τοῦ]τ[ων], πωλούντων ταῦτα οἱ νεωποῖαι ἐν τ[ῶι ἐνιαυτῶι τῶι πίστιν] ἀρίστην ποιοῦντι ἢ αὐτοὶ ἀποτινέτωσαν*), so scheint doch sicher, dass hier ein neues Beispiel von Verpachtung der Eintreibung von Strafgeldern vorliegt, welches hinzuzufügen ist dem von mir Das Griechische Vereinswesen S. 23 behandelten Falle von Olbia.

Neben diesen Fällen, die mehr den Charakter von Ausnahmebestimmungen tragen, finden wir auf den griechischen Inseln mehrfach Delatorenprämien erwähnt in Sanctionsklauseln am Schlusse von Psephismen, welche eher den Schluss auf eine stehende Einrichtung gestatten. Hierher gehört das Ehrendecret von Thasos (CIG. 2161 = Bechtel, Inschriften des ionischen Dialects n. 72), an dem nichts hinzugefügt oder geändert werden soll, widrigenfalls der Thäter 1000 Statere an Apollo und ebensoviel an die Stadt zahlen soll, mit deren gerichtlicher Eintreibung die *ἀπόλογοι* betraut werden (*δικασάσθων δὲ οἱ ἀπόλογοι*). Versäumen sie es, so sollen sie selbst die Summe erlegen, und die Eintreibung wird ihren Amtsnachfolgern übertragen, *δικασάσθω δὲ καὶ τῶν ἄλλων ὁ θέλων, καὶ ἂν ὁ ἰδιώτης νικήσῃ, μετεῖναι αὐτῷ τὸ ἥμισυ τῆς καταδίκης.*

Weiter ist hier zu nennen das Psephisma von Astypalaia wegen Aufschreibung der *πρόξενοι* der Stadt (BCH. 16 (1892) 140 aus dem dritten bis zweiten Jahrhundert?). Mit der Ausfertigung wird der *γραμματεύς* beauftragt, *εἰ δέ κα μὴ ἀναγράφῃ κατὰ τὰ προγεγραμμένα ὁ γραμματεύς, ἀποτεισάτω δρ. ἑκατόν, φαινέτω δὲ ὁ χρήζων ἐπὶ τῷ ἡμίσει εἰς τοὺς λογιστάς.*

Auch in zwei Bündnissverträgen von Kreta findet sich Aehnliches. In dem leider sehr schlecht erhaltenen Vertrag nämlich zwischen der Stadt Hierapytna und dem König Antigonos (*Mus. Ital.* III 605) ist für den Fall, dass Offiziere oder Soldaten es unternehmen, trotz des Vertrages gegen den König Kriegsdienste zu thun, die Bestimmung getroffen: v. 6 sq. *ἀποτεισάτω ὁ μὲν ἀγεμὼν* [*δρ. μυρίας, ὁ δὲ στρατιώτης δρ.*] 1000. *ἐνδεικνύεν δὲ* [*τὸν βωλόμενον*]. . . *καὶ ὅτ*]*αν ἐνδειχθῆι τὰ μὲν ἥμισσα* [*εἶναι τοῦ ἐνδείξαντος, τὰ δὲ ἡμι*]*σσα τᾶς πόλεως ἐξ ἧς ἂν ἦι ὁ* [*ἐνδείξας* ??].

Viel ausführlicher ist der Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts (Cauer, *Delectus*[2], 119). Ich muss die ganze Stelle ausschreiben (v. 46 f.): *εἰ δέ τις ἀδικοίη τὰ συνκείμενα κοινᾷ διαλύων ἢ κόσμος ἢ ἰδιώτας, ἐξέστω τῷ βωλομένῳ δικάξασθαι ἐπὶ τῶ κοινῶ δικαστηρίω, τίμαμα ἐπιγραψαμένος τᾶς δίκας κατὰ τὸ ἀδίκημα, ὅ κά τις ἀδικήσῃ· καὶ εἴ κα νικάσῃ, λαβέτω τὸ τρίτον μέρος τᾶς δίκας ὁ δικαξάμενος, τὸ δὲ λοιπὸν ἔστω τᾶν πολέων.*

Diese Worte eröffnen einen interessanten Einblick in das

öffentliche Recht von Kreta. Sie scheinen in ihrer so allgemeinen Fassung in Gegensatz zu treten zu allen bisher behandelten Fällen von Delatorenprämie, weil hier nicht ein Einzelverbot mit einer fest normirten Geldstrafe vorliegt, sondern weil der Kläger in jedem Falle die Schwere des Vergehens selbst abschätzen soll. Wird er nicht sehr willkürlich verfahren? Die Erklärung für diese scheinbar sehr auffallende Bestimmung gibt der Zusammenhang, in welchem sie sich findet. Die beiden Städte Hierapytna und Priansos haben untereinander eine Reihe ganz bestimmter Abmachungen getroffen, die sich zunächst auf die Abschliessung von *συναλλάγματα* d. h. Rechtsgeschäften zwischen den beiderseitigen Bürgern bezogen, sodann auf die Rechtsverhältnisse des Depositums und andere Einzelheiten. Ueber alle diese Fälle gab es bestimmte Strafvorschriften in der Gesetzgebung beider Städte, auf welche sich der Vertrag wiederholt beruft (v. 17. 26. 28). Glaubte nun ein Bürger aus einer der beiden Städte in der Ausübung seiner durch den Vertrag gewährleisteten Rechte in einem der angeführten Fälle benachtheiligt zu sein, so konnte er auf Verletzung des Vertrages klagen und entnahm die Schätzung seiner Klage den in seiner Heimathstadt für den betreffenden Fall vorgesehenen Sätzen.[1]) Nun war es recht und billig, dass eine solche Klage nicht, wie sonst bei *ἰσοπολιτεία* üblich, vor den Gerichten einer der beiden Städte ausgetragen wurde, sondern es war dafür die Bildung eines kombinirten gemeinschaftlichen Gerichtshofes, des *κοινὸν δικαστήριον*, vorgesehen.[2]) Dieser besass natürlich Kenntniss von der Gesetzgebung beider Staaten und hatte nun die Klagforderung zu prüfen. Drang der Kläger durch mit seiner Klage, so bekam er den dritten Theil der Strafsumme.[3])

1) Auch in Athen war jede durch *ἀπογραφή* oder *φάσις* eingebrachte Klage schätzbar (Lipsius, Att. Proc. S. 226), aber da handelte es sich auch um greifbare Dinge.

2) Vgl. darüber: Ciccotti, *Le instituzioni pubbliche Cretesi II* in den *Studi e documenti di storia e diritto* 1893 S. 94 f.

3) *τὸ τρίτον μέρος τᾶς δίκας.* Diese Stelle ist als Beleg für *δίκη* in der Bedeutung Geldstrafe nachzutragen Att. Proc. S. 192 A. 3. Noch einen schönen Beleg habe ich mir aus Mylasa notirt. Contoleon *Ἀνέκδοτοι Μικρασιαναὶ ἐπιγραφαί* I n. 38 v. 19. *Καὶ μηθενὶ ἐξέστω καταλῦσαι τόδε τὸ [ψήφι]σμα, εἰ δὲ μή, [ὁ καταλ]ύσας ἀποτεισάτω δίκ[ην εἰς τ]ὸν [ναὸν τοῦ Διὸς] Ὑ[α]ρ[β]εσυτῶν δραχμὰς τρισχιλίας.*

Unsere Interpretation der schwierigen Inschrift tritt so in scharfen Gegensatz zu der von Szanto, Das griechische Bürgerrecht S. 89, gegebenen. Szanto ist der Meinung, dass die von uns besprochene Bestimmung: *εἰ δέ τις ἀδικοίη τὰ συνκειμένα κοινᾷ διαλύων ἢ κόσμος ἢ ἰδιώτας κτἑ.* sich im Gegensatz zu den vorher abgemachten civilen Rechtsfällen auf die Kriminalgerichtsbarkeit beziehe, wundert sich nun, dass ‚die erste der hierauf bezüglichen Bestimmungen dem Wortlaute nach nur auf Verbrechen sich zu erstrecken scheint, welche darauf abzielen, ⟨die⟩ bestehende⟨n⟩ Vereinbarungen zu untergraben' und bringt dies dann in Verbindung mit den folgenden Parapraphen über Beuterecht u. a. m., auf die wir hier nicht eingehen können. Schliesslich steigt ihm aber doch ein Zweifel auf (S. 90), ‚ob der gemeinsame Gerichtshof, sei er *ἔκκλητος πόλις* oder gemischt, wirklich nur für Staatsverbrechen und nicht vielmehr auch für jeden Fall eines von dem Angehörigen des einen Staates dem des anderen zugefügten Unrechts in Geltung sein sollte.' Grade das Letztere haben wir zu beweisen gesucht und können von Staatsverbrechen in dem oben abgedruckten Paragraphen nichts finden. Auch jetzt noch verdient aber die wichtige Inschrift eine eingehende Erklärung in grösserem Zusammenhang.

Diesen Beispielen kann ich ein neues hinzufügen von der Insel Mykonos. Ich verdanke dem Director des Münzkabinets zu Athen, Herrn Svoronos, der sich mit dem grössten Eifer mit der Geschichte dieser Insel, seiner Heimath, beschäftigt, die Abschrift von der unteren Hälfte eines, wie ich glaube, recht wichtigen Dekrets, das aber leider bei dem schlechten Zustande seiner Erhaltung eine vollständige Lesung noch nicht ermöglicht hat. Nach der vorläufigen Mittheilung, die ich hier wegen meines Zusammenhanges von dem Stein machen muss, wird es mir hoffentlich bald vergönnt sein, den Stein an Ort und Stelle selbst zu prüfen. Es ist der Schluss eines Ehrendekrets, welches auszugehen scheint von einer *σύνοδος*. Im Zusammenhang erhalten sind nur die letzten Zeilen, welche lauten:[1])

---

1) Ich gebe diese Zeilen mit allem Vorbehalt lediglich nach zwei Abschriften des Herrn Svoronos. Der Stein ist so abgeschliffen durch den Gebrauch, dass Herr Svoronos einen ganzen Monat täglich gekommen ist, um eine neue Zeile zu entziffern.

ΠΡΟΣΟΔΟΥΣΤΗΣΔΕΑΝΑΓΟΡΕΥΣΕΩΣΕΠΙΜΕΛΕΙΘΗΝΑΙ
ΕΠΙΜΕΛΩΣΠΑΝ
ΤΑΤΑΕΤΗΙΛΑΝΤΟΝΕΠΙΣΚΟΠΟΥΕΠΙΒΑΛΕΙΝΙΕΡΑΣΤΩΔΙ
ΟΝΥΣΩΙΔΡΑΧΜΑΣ
ΑΤΤΙΚΑΣΕΚΑΤΟΝΚΑΙΕΙΝΑΙΠΡΑΞΙΜΑΠΑΝΤΙΤΩΙΕΙΣΑΓΓ
ΕΙΛΑΝΤΙΘΑΣΛΤ ΜΕ
ΡΟΣΕΧΟΝΤΙΤΡΙΤΟΝΤΟΥΠΡΟΣΤΙΜΟΥΤΟΥΔΕΨΗΦΙΣΜΑ
ΤΟΣΠΑΡΑΔΟΘΗΝΑΙ
ΤΟΥΔΕΤΟΑΝΤΙΓΡΑΦΟΝΤΩΙΤΗΣΒΟΥΛΗΣΓΡΑΜΜΑΤΕΙΚ
ΑΙΚΑΤΑΤΑΞΑΙΕΙΣΚΙ
ΒΩΤΟΝΑΝΑΓΡΑΨΑΙΔΕΑΥΤΟΚΑΙΕΙΣΣΤΗΛΗΝΗΝΚΑΙΑΝΑ
ΤΕΘΗΝΑΙΕΙΣΤΟ
ΔΑΠΕΔΟΝΤΟΕΝΤΩΙΙΕΡΩΙ

V. 10. *τῆς δὲ ἀναγορεύσεως ἐπιμελειθῆναι ἐπιμελῶς πάντα τὰ ἔτη*(?), *[ἐ]ὰν ⟨δὲ μὴ⟩ τὸν ἐπίσκοπο[ν] ἐπιβάλ⟨λ⟩ειν ἱερὰς τῶ[ι] Διονύσωι δραχμὰς Ἀττικὰς ἑκατόν, καὶ εἶναι πράξιμα παντὶ τῶι εἰσαγγείλαντι* ΘΑΣ . . *μέρος ἔχοντι τρίτον τοῦ προστίμου· τοῦ δὲ ψηφίσματος παραδοθῆναι τοῦδε τὸ ἀντίγραφον τῶι τῆς βουλῆς γραμματεῖ καὶ κατατάξαι εἰς κιβωτόν, ἀναγράψαι δὲ αὐτὸ καὶ εἰς στήλην, ἣν καὶ ἀνατεθῆναι εἰς τὸ δάπεδον τὸ ἐν τῶι ἱερῶι.*

Hier bleibt noch vieles dunkel, aber es ergibt sich, dass der Denuntiator, der *εἰσαγγείλας* heisst, die Strafsumme auch einzutreiben hat und dafür ein Drittel erhält.

Ganz für sich steht schliesslich die Sanktionsklausel in dem Dekret von Eretria, welches die Annahme einer Stiftung durch die Stadt regelt (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1202 = Rangabé *Ant. hell.* 689). Es wird dort ein Verbot erlassen, die Stiftung zu anderen als den statutarischen Zwecken zu benutzen, und heisst dann (v. 56) *εἰ δὲ μὴ ὅ τε γράψας ἢ ἐπερωτήσας ὀφειλέτω ἱερὰς τῆς Ἀρτέμιδος δρ. ἑξακισμυρίας καὶ ἐξέστω ἀπαγωγὴ κατ' αὐτοῦ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει πρὸς τοὺς ἄρχοντας, καὶ τὰ γραφέντα ἄκυρα ἔστω.* Hier liegt nicht eigentlich eine Delatorenprämie vor, aber, da wir dieses Wort für das griechische Recht überhaupt im weitesten Sinne gebrauchen, und da die *ἀπαγωγή*, für welche hier die Prämie ausgesetzt wird, faktisch nur eine andere, sichere Form für die Denuntiation ist, so gehört auch dieser Fall in unseren Zusammenhang.

Können wir bei den bisher behandelten Fällen eine mehr

oder minder grosse Einwirkung des attischen Rechts voraussetzen, so treffen wir auf eine völlig selbständige Entwicklung in Delphi. Nach Vollendung der französischen Ausgrabungen und Veröffentlichung des neuen epigraphischen Materials wird es gewiss möglich sein, das interessante Amphiktyonen-Recht im Zusammenhang darzustellen, für heute muss die Bemerkung genügen, dass das heilige Recht von Delphi in hervorragender Weise auf den praktischen Schutz durch die Gläubigen angewiesen war. Bei der Anhäufung von so zahlreichen Werthgegenständen in den Schatzhäusern konnten Diebstähle nicht ausbleiben. Naturgemäss musste in diesem Falle die geistliche Behörde für die *μήνυσις* besonders dankbar sein. So sind uns denn auch drei Amphiktyonen-Dekrete erhalten, in welchen Belohnungen für solche Denuntiationen ertheilt werden.

In dem ersten Dekret für Satyros, Teisandros und Phainion (*Bull. de corr. hell.* 7, 413 = Jahrbücher f. klass. Philol. 1894, 517 aus dem Jahre des Archon Archiadas, über dessen Zeit s. Pomtow zu der Inschr.) werden deren Verdienste dahin gekennzeichnet, dass sie *χρήματα τῶι θεῶι ἐμάνυσαν, ἃ ἦσαν ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀπολωλότα ἀπὸ τοῦ ἀναθήματος τῶν Φωκέων καὶ ἐξήλεγξαν τοὺς ἱεροσυληκότας καὶ τά τε ἀπολωλότα ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀνέσωσαν καὶ τὰ ἄλλα ἃ αὐτοὶ ἐκτημέν[οι] ἦσαν οἱ ἱεροσυλήσαντες ἱερὰ ἐγένοντο τῶι θεῶι.* Sie hatten also nicht nur Anzeige erstattet, sondern auch vor Gericht die Anklage durchgeführt. Aehnlich heisst es in dem zweiten, um ein Jahr späteren Dekret für Sokrates und Alexeinides (*Bull.* 7, 410 = Jahrb. 1894, 520) *ἐμήνυσαν ἱερὰ χρήματα τῶι θεῶι καὶ κρίναντες ἐπὶ τῶν ἱερομνημόνων φανερὰ ἐποίησαν τὰ χρήματα καὶ ἐνέβαλον εἰς τὸ κιβώτιον κατάδικον μυρίων στατήρων Ζήνωνα [τὸν] σ[υ]λέα* (?)

Auch in dem dritten Dekret (*Bull.* 7, 424 = Jahrb. 1894, 532 aus der Herbstprytanie unter dem älteren Archon Peithagoras) handelt es sich um die Verfolgung eines ähnlichen Vergehens, doch war das Verfahren ein anderes. Die zu Ehrenden werden belohnt, weil sie *ἐμφήναντες ἱερῶν χρημάτων τοὺς κατὰ πάντας τοὺς νόμους τοὺς Ἀμφικτυόνων καὶ τὰ δόγματ[α ἀδικήσα]ντας τὸν θεόν, γραψάμενοι ἱερὰν δίκαν ἔκριναν καὶ ἐξήλεγξαν καὶ κατεδίκασαν πάντα κατὰ τῶν ἀδικησάντων.* Sie hatten also eine Art *φάσις* veranstaltet, dann eine förmliche *γραφὴ*

ἱερά erhoben und in ihr die Verurtheilung der Beklagten herbeigeführt.

In allen drei Fällen besteht die Belohnung in der Verleihung der Privilegien der *προδικία*, *ἀσφάλεια* und *ἐπιτιμά*, dazu im dritten Fall noch der *ἀσυλία καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ τἄλλα ὅσα καὶ τοῖς εὐεργετοῦσι τὸν Θεὸν καὶ τοὺς Ἀμφικτύονας*. Vorauszusetzen ist als Grundlage dieser Denuntiationen eine Aufforderung hierzu von Seiten der Amphiktyonen, wie sie uns in ähnlicher Weise noch theilweise erhalten ist in dem Dekrete betreffend die Benutzung des heiligen Landes durch die *ἱεραὶ βόες* und *ἵπποι* (*Bullet.* 7, 429 aus dem Jahre 178 v. Chr.), wo es v. 28 heisst: *εἰ δέ τις ἐπὶ* . . . . . . (nämlich: auf den abgegrenzten Bezirk *τὰ ἰδιωτικὰ θρέμματα* treibt) . . *ι ἐξουσίαν ε[ἶμεν τῶι] θέλοντι*, und wo zweifellos vor *ἐξουσίαν* der Begriff ‚Anzeige erstatten' stand. Eine ähnliche Aufforderung finden wir schon ausgesprochen in dem Gesetze C. J. A. II 545 = Cauer *Del.*[2] 204 aus dem Jahre 380 v. Chr. Dort werden Verbote zum Schutze des heiligen Landes getroffen und von dem Uebertreter wird gesagt (v. 24) *αἰ δέ τις [παρβαίνοι . . , τοὶ ἱ]αρομνάμονες ζαμιούντων ὅτινί κα δικαίῳ σφιν δοκῇ εἶμεν ἐπι[ζαμίῳ, τὸ δ' ἥμισυ τοῦ ἐπιζαμίου ἔστω τῶν] καταγ[γελ]λόντων ποττὸς ἱαρομνάμονας*. Doch scheint es sich hier um blosse Denuntiation zu handeln.

Dass aber die Belohnung des Popularklägers überhaupt in Delphi zu den uralten Rechtssitten gehört, beweist uns in schöner Weise das Statut der Phratrie der Labyaden (*Bullet.* 1895, 1 sq.), welches in Anlehnung an Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung entstanden sein wird. Dort heisst es am Ende einer Reihe von Bestimmungen über gerichtliche Verfolgung der Verletzung der Amtspflicht durch einen *τάγος*: (Col. C. v. 10) *Ηόσ]τις δέ κα πὰρ νόμον [τι] ποιέοντα τᾶι δίκαι ηέλῃ, τὸ ἡήμισσον ἐχέτω. Τοὶ δὲ ταγοὶ τῶι καταγορέοντι τὰν δίκαν ἐπιτελεόντων· αἰ δὲ μή, τὸ διπλὸν Ϝέκαστος ἀποτεισάτω*, d. h. wer in einer Klage gegen einen der *ταγοὶ* wegen Verletzung des Statuts siegt, der soll die Hälfte der Strafsumme erhalten. Die *ταγοί* aber sollen jeden, der eine solche Anklage erheben will, zur Klage verstatten und ihm den zuständigen Gerichtshof, in diesem Falle also die *ταγοί*, versammeln.[1]) Auch Col. A v. 38 wird die Popular-

1) Vgl. B 21. *Ταῦτα δὲ τοὶ ταγοὶ ἐπιτελεόντων καὶ τῶι δεομένωι συναγόντων τοὺς Λαβυάδας.*

klage ausdrücklich erlaubt mit den Worten: *ὁ δὲ χρήζων καταγορεῖν τῶν δεξαμένων ἐπὶ τῶν hυστέρων ταγῶν καταγορείτω ἐν τᾶι ἁλίαι.*

Schliesslich findet sich die Popularklage als stehende Einrichtung in Delphi noch in den überaus zahlreichen Freilassungsurkunden. Zweifellos erfordert diese so gewaltig angewachsene Inschriften-Gattung eine juristische eingehende Bearbeitung. Wir begnügen uns hier damit festzustellen, dass in den uns bekannten Fällen für den Popularkläger, über den Treuber, Beiträge zur Geschichte der Lykier S. 37 A, gehandelt hat, eine Prämie nicht angeordnet wird. Es ist dies um so bemerkenswerther, als in der Landschaft Phokis sonst in demselben Falle, nämlich wenn ein ordnungsmässig freigelassener wieder als Sklave in Anspruch genommen werden sollte, wie es scheint, regelmässig eine Delatorenprämie gewährt wurde. Belege haben wir aus Daulis, Stiris, Tithora, Hyampolis und Elatea. In Tithora kehrt in den sechs Freilassungsurkunden aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. (*Inscr. Gr. G. Sept.* III 187—193), wenn auch mit mehrfachen stilistischen Abweichungen, immer die Formel wieder: *μὴ καταδουλιξάτω δὲ αὐτὰν μηδεὶς κατὰ μηδένα τρόπον· εἰ δὲ μὴ ἀποτεισάτω μνᾶς τριάκοντα. Καὶ ἐξέστω προστᾶμεν τῷ θέλοντι Φωκέων καὶ τὸ μὲν ἥμισον ἔστω τοῦ θεοῦ, τὸ δὲ ἥμισον τοῦ προστάντος ἀνυπευθύνου ὄντος καὶ ἀζαμίου* (192, 19 ff.). Die Schlussworte, für welche 189 steht *τὸ δὲ ἥμισον τοῦ προστάντος χωρὶς πάσας αἰτίας*, sind wichtig, weil aus ihnen hervorgeht, dass in Tithora dem Delator die Praemie durch keinerlei Rechtsmittel streitig gemacht werden konnte. In ihrer Fassung ähnlich ist die Formel in der Inschrift von Stiris *I. G. G. S.* III 42 vgl. n. 34. 36 und ebenso in der von Elatea *I. G. G. S.* III 120. Etwas abweichend heisst es ebenda n. 66 in der Urkunde von Daulis (v. 14 f.) *εἰ δέ τις καταδουλίζοιτο, ἢ αὐτοὺς ἢ τὰ ἐκ τούτων, τοὺς ἀνατεθεμένους ὑπὸ Κάλλωνος καὶ Δαμῶς, ἀποτεισάτω τᾶι Ἀθανᾶι καὶ τῶι προστάντι ὑπὲρ τοὺς ἀνατεθεμένους καθ' ἕκαστον ἀργυρίου μνᾶς δέκα, καὶ τὸ μὲν ἥμισον ἔσστω τᾶς Ἀθανᾶς, τὸ δὲ ἥμισον ἔσστω τοῦ προστάντος.* Bis in die Zeit des Traian hat sich eine ähnliche Formel erhalten in Hyampolis.[1])

1) *I. G. G. S.* III 86 v. 13. *εἰ δέ τις τοῦ προγεγραμμένου σώματος ἐφάψοιτο, ἀποτεισάτω τοῖς προγεγραμμένοις θεοῖς ἀργ· μνᾶς* 30, *καὶ τὸ μὲν*

Besondere Beachtung verdienen diese Fälle von Delatorenpraemie noch deshalb, weil es sich bei den Freilassungsurkunden nicht um staatliche Verfügungen handelt, sondern um privatrechtliche. Es entsteht daher die Frage, welche Rechtskraft sie besassen. Für Delphi ist die Antwort leicht. Die Urkunden gingen zwar von Privaten aus, erhielten aber durch ihre Aufzeichnung an öffentlichem Orte, die zweifellos im Auftrage der Behörde erfolgte, und als Weihungen an die Gottheit einen durchaus öffentlich-rechtlichen Charakter. Aehnlich wird es in den übrigen phokischen Orten gewesen sein, wenn auch die sechs Urkunden von Tithora nicht an der Wand eines öffentlichen Gebäudes wie in Delphi, sondern an der Basis einer natürlich ebenfalls an öffentlichem Orte stehenden Statue eingemeisselt sind. Ausserdem liegt auch bei diesen Klagen ein öffentliches Interesse vor.

Auch in anderen Staaten des griechischen Festlandes finden sich vereinzelte Beispiele von Delatorenpraemien. Das älteste bietet die bekannte tegeatische Bauinschrift aus dem Ende des dritten vorchristlichen Jahrhunderts (Hoffmann, Die griechischen Dialekte I n. 30). In diesem Gesetz wird u. a. verboten, dass sich mehr als zwei Unternehmer zur Ausführung eines Werkes vereinigen, und zwar bei einer Strafe von 50 Drachmen. Ueber ein solches Vergehen sollen richten die *ἁλιασταί, ἰμφαίνεν δὲ τὸμ βολόμενον ἐπὶ τοῖ ἡμίσσοι τᾶς ζαμίαν* (v. 24). Der Terminus *ἐμφαίνειν* im Sinne des attischen *φαίνειν* und davon abgeleitet *ἐμφανία* = *φάσις* findet sich auch in dem Dekret des *κοινόν* der Hypoknemidischen Lokrer zu Gunsten der Thessaler (*I. G. G. S.* III 267[1]).

Der Zeit nach ist etwa an nächster Stelle zu nennen die Mysterieninschrift von Andania aus dem Jahre 91 v. Chr. (Dittenberger, *Syll.* 388). Dort heisst es v. 78 *μηθεὶς κοπτέτω ἐκ τοῦ ἱεροῦ τόπου· ἂν δέ τις ἁλῶι, ὁ μὲν δοῦλος μαστιγούσθω ὑπὸ τῶν ἱερῶν, ὁ δὲ ἐλεύθερος ἀποτεισάτω όσον κα οἱ ἱεροὶ ἐπικρίνωντι· ὁ δὲ ἐπιτυχὼν ἀγέτω αὐτοὺς ἐπὶ τοὺς ἱεροὺς καὶ*

ἥμισον ἔστω τῶν προγεγραμμένων θεῶν, τὸ δὲ ἥμισον τοῦ προστάντος αὐτᾶς· ἐξέστω δὲ προστῆναι τῷ θέλοντι.

1) V. 7f. *τὰ αὐτὰ δὲ καὶ τοῖς ἄλλοις Θεσσαλοῖς· εἰ δέ τι[ς κα ἐκκόψῃ, πεντ]ακατίους στατῆρας ἀποτεισάτω, ἐνφαινέτ[ω δὲ ὁ θέλων πὸτι τὰ]ν βουλὰν καθ᾽ ὧν καὶ τὰς ἄλλας ἐνφανίας, καὶ ὑπόδικος [ἔστω ὅστις κ]α μὴ τιθῇ, δέον αὐτόν.*

λαμβανέτω τὸ ἥμισυ. Wir haben also einen Fall von *ἀπαγωγή* mit Praemie ähnlich dem von Eretria.

Ebenfalls dem ersten vorchristlichen Jahrhundert gehört an das Dekret von *βουλή* und *δῆμος* der Stadt *Κορόπη* auf der Halbinsel Magnesia (Athen. Mittheil. 7, 74). Doch ist der Text der Inschrift leider nicht sicher herzustellen. Es handelt sich um die Neubepflanzung des Heiligthums des *Ἀπόλλων Κοροπαῖος* mit Bäumen und um das infolgedessen erlassene Verbot, dort die Bäume zu beschneiden und das Vieh der Weide wegen dort hinzutreiben.[1]) Dem *προσαγγείλας* soll die Hälfte der Strafsumme ausgezahlt werden.

Das späteste Beispiel der Delatorenpraemie auf griechischem Boden bietet die Stiftungsurkunde von Gytheion aus der Zeit der Divi Fratres (Le Bas n. 243[a]). Die Stifterin *Φαίναα Βωμάτιον* ordnet nämlich an, dass, wenn die *ἄρχοντες* oder *σύνεδροι* der Stadt, denen die Ausführung und die Aufsicht über die Stiftung anvertraut ist, die Zinsen der Summe nicht stiftungsgemäss verwenden, [*ἐξέστω*] *τῷ βουλομένῳ καὶ Ἑλλήνων καὶ Ῥωμαίων* [*κατηγορῆσαι τῆς ὀλι*]*γωρίας τῆς πόλεως ἐπὶ τοῦ δήμου* [*τῶν Λακεδαιμονίων, δεχο*]*μένων μὲν τῶν ἀρχόντων τὴν ἐπαγγελί*[*αν ταύτην, τὸ δὲ ἀντίγ*]*ραφον διδόντος τοῦ κατηγόρου καὶ προθεσ*[*μίας ἡμέραν ὁρίζοντο*]*ς· μὴ δεχομένων δὲ ΕΚΚΟΛΛΗΣΛΝΤΟ* . . (hier muss die Bestrafung der *ἄρχοντες* angeordnet sein) *κα*]*ὶ* [*τ*]*ὸ μὲν τέταρτον ἔστω μέρος* . . [*τῶν ὀ*]*κτακ*[*ισχιλίων δυναρίων*] *τοῦ κατηγορήσαντος, ἐὰν ἐλ*[*ένξει*]*εν τὴ*[*ν*

---

11) Man liesst etwa Folgendes: *διὸ καὶ δε-*
v. 29. *δόχθαι τῆι βουλῆι κ[αὶ τῶι δήμωι τὸν ἀεὶ] καθεσταμένον νεωκορεῖν*
ποιεῖν συμφανέ[ς . . . ἅπασι τοῖς π]αραγενομένοις εἰς τὸ μηθενὶ
ἐξεῖναι τῶν [ἐν τῆι πόλει . .] οἰκούντων μηδὲ τῶν ἐνδη-
μούντων ξένω[ν . . ἐν τῶι] διασαφουμένωι τόπωι μηδὲ κο-
λούειν ὁμοίω[ς τὰ δένδρα μηδὲ ἄγειν τὰ θρέ]μματα νομῆς ἕνεκεν μηδὲ
στάσεως· εἰ [δέ τις παρανομεῖ, ἀποτεισάτω τῆι] πόλει δραχμὰς 𐅅 *τ[οῦ] δὲ προ-*
σαγγεῖλαι [βουλομένου λαμβάνο]ντος τὸ ἥμισυ παραχρῆμα παρὰ
τῶν ταμι[ῶν· ἐὰν δὲ μὴ δώσουσιν, ζημι]οῦσθαι ὑπὸ τῶν στρατηγῶν καὶ
νομοφυλάκ[ων ἕκαστον δρα]χμὰς ἑκατόν, τοῦ δὲ θρέμματος ἀποτί-
νειν ἑκά[στον δραχμὰς . . . ἀναγραφῆν]αι δὲ τὰς προσαγγελίας τούτων πρὸς
τοῦ
διασαφ[ουμένου τόπου . . . . [Bei der Korrektur sehe ich, dass M. Holleaux, *Revue de philologie* 1897, 182 soeben die vorstehende Inschrift ergänzt hat und zwar nach dem Vorgang von A. Reichl, Progr. des k. k. deutschen Obergymnasiums der Kleinseite in Prag, 1891.]

τῶν ἀρχόντων] ῥαθυμίαν, τὰ δὲ ἑξακισχίλια δινάρια τῆς πόλεως τῶν Λακεδαιμονίων. Hier soll also der Delator, sei er Grieche oder Römer,[1]) eine Klagschrift einreichen und vor Gericht die Verurtheilung des Beklagten herbeiführen. Erst dann erhält er die Praemie im Betrage eines Viertels nicht der Strafsumme, sondern des gesammten Betrages des Stiftungskapitals. Höchst interessant ist es zu sehen, wie die Stifterin die municipale Eitelkeit geschickt benutzt, um die Ausführung ihres Willens zu sichern. Die Gerichtsbarkeit in Fragen der Stiftungsverletzung sollen nicht die Behörden von Gytheion haben, sondern der *δῆμος* von Sparta. Diesem soll auch das gesammte Kapital nach Abzug der Delatorenpraemie verfallen sein, falls man in Gytheion den Willen der Stifterin nicht gebührend ehrt.

Auch in den Griechenstädten Klein-Asiens finden sich einige Beispiele von Delatorenpraemien, freilich keines älter als die hellenistische Zeit.

In dem rechtlich sehr interessanten Dekret der Stadt Lampsakus, welches veranlasst wurde durch eine namhafte Geldstiftung zu Kultuszwecken (C. I. G. 3641[b]) liest man v. 25—30 genaue Vorschriften über Feiertagsruhe, dann folgt für die Kontravenienten die Androhung einer Geldstrafe mit dem Zusatz: *καταγγελλέτω δὲ ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἱερὸν [σύλλογον?, τοῦ δὲ κ]α[ταδικασ]θέντος εἶναι τὸ μὲν ἥμισυ ἱερὸν τοῦ Ἀσκληπιοῦ, τὸ δὲ λοιπὸν τοῦ [καταγγέλλο]ντος.* Also auch hier forderte man im öffentlichen Interesse zur Anzeige durch das Versprechen der Praemie heraus.

In dem Beschluss der Stadt Teos (Dittenberger, *Syll.* 349), der in ähnlicher Weise durch eine Stiftung veranlasst ist, erfahren wir noch mehr über die Einzelheiten des Verfahrens. Es heisst dort v. 51 sq. *ὀφειλέτω δὲ καὶ τῆι πόλει ἕκαστος τῶν πρηξάντων τι παρὰ τόνδε τὸν νόμον περὶ τοῦ ἀργυρίου τοῦδε ἢ μὴ ποιούντων τὰ προστεταγμένα δραχμὰς μυρίας· δικασάσθω δὲ ὁ βουλόμενος καὶ ἐν ἰδίαις δίκαις καὶ ἐν δημοσίαις καὶ μετὰ τοῦ λόγου τοῦ ἐπιμηνίου τὴν ἀπήγησιν καὶ ἐν καιρῶι ὧι ἂν βούληται· προθεσμίαι δὲ μηδὲ ἄλλωι τρόπωι μηθενὶ ἐξέστω τῶν δικῶν τούτων μηδεμίαν ἐγβαλεῖν· ὁ δὲ ἁλισκόμενος ἐκτινέτω διπλάσιον, καὶ τὸ μὲν ἥμισυ ἔστω*

1) Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 76.

τῆς πόλεως, ἱερὸν Ἑρμοῦ καὶ Ἡρακλέους καὶ Μουσῶν καὶ καταχωριζέσθω εἰς τὸν λόγον τὸν προγεγραμμένον, τὸ δὲ ἥμισυ τοῦ καταλαβόντος ἔστω. Man erkennt das Bestreben, Klagen wegen Verletzung des vorliegenden *νόμος* unverzüglich zu erledigen. Eine solche Klage war ihrer Natur nach eine öffentliche, also den Vorschriften unterworfen, welche für Anstellung der *δίκαι δημόσιαι* galten. Um aber einer hieraus etwa entstehenden Verzögerung vorzubeugen, soll ausnahmsweise in diesem einen Falle auch eine Privatklage gestattet sein. Diese Bestimmung ist juristisch höchst interessant. Denn sie berührt nahe die für das Wesen der Popularklage bedeutsamste Frage, ob der Kläger aus eigenem Rechte klagt oder als Stellvertreter des Volkes auftritt (vgl. H. Paalzow, Zur Lehre von den römischen Popularklagen. Berlin 1889, Cap. III). Wir haben diese Frage für das griechische Recht überhaupt noch nicht aufgeworfen. Offenbar war man sich in Teos durchaus bewusst, dass der Kläger als Stellvertreter des Staates klagt. In öffentlicher Volksversammlung mussten allmonatlich die *ταμίαι* Rechenschaft legen über die von ihnen verwalteten Gelder,[1]) also auch über die Stiftungsgelder, bei dieser Gelegenheit soll man solch eine Klage anbringen und auch sonst, wann man will. Und als eine *δημοσία δίκη* galt die Klage grundsätzlich, wie noch die weiteren Worte *τὰς δὲ πράξεις τῶν δικῶν τούτων ἐπιτελείτωσαν οἱ εὔθυνοι καθάπερ καὶ τῶν ἄλλων τῶν δημοσίων δικῶν* (v. 58) deutlich beweisen. Wenn man dem Kläger daneben gestattet, auch *ἐν ἰδίαις δίκαις* zu klagen, wobei die nothwendige Voraussetzung ist, dass er in diesem Falle aus eigenem Recht klagt, weil er sich in seiner Eigenschaft als Bürger persönlich beleidigt fühlt, durch die Verletzung des für das staatliche Unterrichtswesen wichtigen Grundgesetzes, so ist dies durchaus die Ausnahme und wird nicht weiter ausgeführt.

Auch darin werden diese Klagen als Ausnahmen behandelt, dass auf sie die *προθεσμία*, die Verjährung, oder andere Mittel um sie ungültig zu machen, keine Anwendung finden.

Alles in allem genommen, haben wir es hier mit einer Ausnahmebestimmung zu thun, die zwar am Ende des Gesetzes in einem bestimmten Falle wiederholt wird, uns aber nicht berechtigt,

---

1) So erklärt Dittenberger die Worte *μετὰ τοῦ λόγου τοῦ ἐπιμηνίου τὴν ἀπήγησιν.*

in der Popularklage mit Delatorenpraemie eine ständige Einrichtung des teischen Rechts zu sehen.[1])

Auch das dritte Beispiel aus der Stadt Aphrodisias findet sich in ähnlichem Zusammenhange. Auch hier ist es eine durch einen Mitbürger gemachte Stiftung, welche im ersten nachchristlichen Jahrhundert das Decret[2]) veranlasst, in dessen Sanctionsclausel wir lesen: *ἐὰν δέ τις τῶν ὀφειλόντων πρᾶξαι τὸ ἀργύριον μὴ πράξῃ ἢ μὴ ποιήσηται τὴν διάδοσιν ὡς προγέγραπται, ἀποτεισάτω ἱερὰ Ἀφροδείτῃ δη. τρισχείλια ἃ καὶ πράσσεσθαι ἐπάνανκες ὑπὸ τοῦ βουλομένου τῶν πολιτῶν ἐπὶ τρίτῳ μέρει.*

Neben diese drei vereinzelten Beispiele, welche denen anderer Gegenden Griechenlands durchaus analog sind, stellt sich nun noch die im wesentlichen Klein-Asien eigenthümliche gewaltig grosse Anzahl der Delatorenpraemien in den Grabinschriften, über welche hier einige Worte zu sagen sind, obgleich sie schon eine kleine Literatur hervorgerufen haben. Zu vergleichen ist über sie zuletzt: Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 410 und J. Merkel in der Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Jhering, S. 80 ff.

Grundsätzlich von den bisher behandelten Delatorenpraemien zu scheiden sind sie deshalb, weil sie ohne Ausnahme nicht in öffentlichen Urkunden sich finden, sondern in Verfügungen, die von Privaten ausgehen. Aus diesem Grunde in ihnen eine speciell lykische Einrichtung zu sehen, dazu liegt durchaus kein Grund vor, wenn man die sonstige Verbreitung der Rechtssitte in Griechenland übersieht und bedenkt, dass die ältesten lykischen Inschriften in

---

1) Auf diesen Gedanken könnten führen die Worte von Lipsius Att. Proc. 840 A. 210 ‚Für *ἱεροσυλία* galt in Teos keine Verjährung' mit Citirung unserer Stelle. Lipsius sieht demnach in der ganzen oben abgedruckten Bestimmung über den Klageweg nur eine Ausführung der in der Inschrift unmittelbar vorhergehenden Worte (v. 50) *καὶ συντελείσθω πάντα κατ' αὐτοῦ ἅπερ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς περὶ ἱεροσύλου γεγραμμένα ἐστί.* Nach unserer Meinung mit Unrecht. Wer den Stiftungs-*νόμος* verletzt, soll erstens den geistlichen Strafen verfallen (*ἐξώλης εἴη* vgl. dies. Ztschr. 1895, 66) und *ἱερόσυλος* sein, zweitens noch dazu (*ὀφειλέτω δὲ καί*) mit Geld gestraft werden. Auch das spricht gegen die Interpretation von Lipsius, dass derselbe Klageweg v. 66 f. auch gegen die untreuen *ταμίαι* vorgeschrieben wird, bei denen von *ἱεροσυλία* nichts gesagt wird.

2) Le Bas 1611 = Ath. Mittheil. V (1880) 340 (Neue Abschrift dieses Stückes der Inschrift mit zwei unwesentlichen Varianten.)

griechischer Sprache, in denen sie auftritt, aus dem dritten Jahrhundert v. Chr. stammen. Für uns sind sie vielmehr in ihrer Gesammtheit werthvolle Zeugnisse für die Verbreitung der Rechtssitte und die Geschichte der griechischen Rechtssprache, und wir heben deshalb aus der grossen Menge der Inschriften nur die verschiedenen Typen hervor, zu denen die nicht angeführten Citate bei Treuber, Beiträge zur Geschichte der Lykier, S. 18 zu finden sind.

In der ältesten der in Betracht kommenden Inschriften, der von Pinara, lautet die Schlussformel: *προσαποτεισάτω* (sc. der Grabschänder) *τάλαντον ἀργυρίου καὶ ἐξέστω τῷ βουλομένῳ ἐγδικάζεσθαι περὶ τούτων*. Die drei nächstältesten zeigen jede eine andere Formel, nämlich *τῆς προσαγγελίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει καθάπερ ἐγ δίκης*, *τῆς πράξεως οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει* und *τῆς πράξεως καὶ προσαγγελίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει*. Also zuerst Popularklage ohne Praemie, dann Praemie für blosse Denuntiation, Praemie für vollzogene Eintreibung der Strafsumme und schliesslich genauer für Delation und darauf folgende Eintreibung der Strafe.

Dann seien erwähnt die zahlreich belegten jüngeren Formen wie: *ὧν* (sc. von der Strafsumme) *ὁ ἐλέγξας λήμψεται τὸ τρίτον* oder *τοῦ ἐνδεικνυμένου τὸ τρίτον λαμβάνοντος* oder *εἰσαγγέλλοντος τοῦ βουλομένου ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει* oder *τῆς ἰσαγγελίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει* (Myra, *Journal of hellen. stud.* X (1889) 84 n. 28) oder *ἐπὶ τῷ τὸν ἐλένξαντα λαβεῖν τὸ τρίτον* oder *οὔσης τῆς κατηγορίας παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει τοῦ χρήματος* oder *ἐξουσίαν ἔχοντος τῶ βουλομένω ἐπὶ τῷ ἡμίσει* (Myra, Reisen in Lykien, I 30) oder *ἐξουσίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένω ἐλένχειν ἐπὶ τῷ ἡμίσει* (Reisen, II 9 n. 16) oder *τῆς πράξεως οὔσης τῷ ἐλένξαντι ἐπὶ τῷ ἡμίσει μέρει* (ebenda n. 18).

Man sieht, die uns bekannten Termini wechseln in bunter Folge. Man achtet nicht mehr auf die Bedeutungsunterschiede. Bald heisst der Popularkläger *ἐγδικαζόμενος*, *ἐλένξας*, *ἑλών*, bald nur *προσαγγέλλων*, *εἰσαγγέλλων*, *ἐνδεικνύμενος*, d. h. Denuntiant. Doch soll damit nicht gesagt sein, dass der Rechtsweg überall derselbe war. Genaueres darüber, an wen die Anzeige zu richten war, erfahren wir, so viel ich sehe, nur in einer Grabinschrift aus Antiphellos in Lykien (*Bullet. de corr. hell.* 1894, 326). Dort heisst

es: *ἐὰν δέ τις ϑάψῃ* (sc. *ἄλλον*), *ἁμαρτωλὸς ἔστω ϑεοῖς χϑονίοις καὶ ὀφειλέτω ἐπιτίμιον τῇ πόλει τῇ Φελλειτῶν δραχμὰς μυρίας, προσαγγελλέτω δὲ τὸν ϑάψαντα ὁ ἀνεψιὸς ἐμὸς ἐπὶ τῷ ἡμίσει πρὸς τοὺς λογιστάς.* Die Klageberechtigung war aber hier auf den Kreis der Verwandten beschränkt.

Ebenfalls auf den Rechtsweg bezieht sich die in Grabschriften seltene Klausel *καϑάπερ ἐκ δίκης*, über welche in umfassender Weise gehandelt hat Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 410. Den zwei ihm bekannten Beispielen fügte ein neues hinzu J. Merkel, Sepulkralmulten, S. 37 A. 145 (vgl. auch *Journal of hell. stud.* 1895, 104 n. 9).

Nur ein einziges Mal wird im Anschluss an die Delatorenpraemie auf ausführlichere, an anderer Stelle getroffene Bestimmungen verwiesen in der merkwürdigen Inschrift von Patara: *Journal of hell. stud.* X (1889) 82 n. 35 v. 5 f. *ἢ τὸν παρὰ ταῦτα ποιήσαντα ὀφείλειν . . καὶ εἶναι ἁμαρτωλὸν καὶ τυμβωρύχον ἔχοντος παντὸς τοῦ βουλομένου ἐξουσίαν προσαγγέλλειν τὸν τοιοῦτό τι ποιήσαντα ἐπὶ τῷ τὸ τρίτον τοῦ τειμήματος αὐτὸν λαβεῖν, περὶ ὧν καὶ διὰ τῆς κεχρηματ[ισ]μένης ὑπὸ τῆς Πόλλας οἰκονομίας ἐπὶ ἀρχιερέος τῶν Σεβαστῶν Γαίου Λικιννίου Φρόντωνος τοῦ Φιλείνου, Περειτίου ϑ', δηλοῦται. Οἰκονομία* muss hier wohl etwas wie schriftliche Anordnung, Urkunde bedeuten.

Die Betrachtung auch dieser griechischen Rechtssitte, wie so vieler anderer, können wir schliessen mit einem Ausblick auf das griechisch-aegyptische Recht, in welchem, wie schon Deissmann, Bibelstudien, S. 258 f. ausgeführt hat, sich ebenfalls Spuren von Popularklagen mit Delatorenpraemien finden.

Göttingen. ERICH ZIEBARTH.